

Markt Kleinheubach

Landkreis Miltenberg

# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AM BAHNHOF“

**NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG**  
hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung  
Eingriffs- / Ausgleichsregelung

---



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

---

Auftraggeber:

**Markt Kleinheubach**  
Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach

Bearbeitung:

**Maier | Götzendörfer**  
Büro für Integrierte Gestaltung

**Michael Maier, Landschaftsarchitekt**  
Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf  
Tel. 09394 6899976, email [m.maier@maier-goetzoerfer.de](mailto:m.maier@maier-goetzoerfer.de)

Stand: 26. März 2021

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben .....	3
1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3 Rechtliche Vorgaben.....	4
<b>2. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>4</b>
2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	4
2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Zauneidechse .....	4
2.2.1 Maßnahme I: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen und Sandlinsen im Bereich der FI-Nr. 3878/7 .....	5
2.2.2 Maßnahme II: Pflanzung von zwei Sträuchern im Bereich der FI-Nr. 3878/7 .....	5
2.3 Umsetzung der Maßnahmen.....	6
<b>3. Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring).....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>7</b>
Legenden Artinformationen .....	7
Literaturverzeichnis .....	8
Plan für Ausgleichsflächen und artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	8

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Der Markt Kleinheubach beschloss am 08.09.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Frau Weber, vom 27. Januar 2021 wurden unter dem Punkt B Natur- und Landschaftsschutz folgende Anmerkungen gemacht:

*Mit der Änderung besteht von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis. Folgende Punkte zum Artenschutz sind jedoch noch zu berücksichtigen:*

*Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funk-tionalität entsprechend den Festsetzungen „Artenschutz“ des rechtskräftigen B-Plans „Am Bahn-hof“ – Anlage von 3 Steinhaufen und 2 Sandlinsen auf Fl. Nr. 3878/7 zu berücksichtigen. Die Auswahl des Standortes und die Anlage der 5 Sonderlebensräume haben in Abstimmung mit ei-ner fachkundigen Person (Fachplaner & Biologische Baubegleitung) zu erfolgen. Die Lage ist im Änderungsplan plan-grafisch darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Flächen sind künftig dau-erhaft zu erhalten. Ein gänzlichliches Verbuschen der Lebensräume ist durch regelmäßiges Freischnei-den zu vermeiden (max. 50 % Beschattung). Dies ist als Festsetzung aufzunehmen.*

*Unter Hinweise ist Folgendes aufzunehmen:*

*„Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brut- und Nistzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar möglich.“*

### 1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes  
(Quelle: Ingenieurbüro Bernd Eilbacher)

Das Planungsgebiet befindet sich direkt an der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg.



Luftbild - Planungsgebiet  
(Quelle: Bayernatlas)

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

## 2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

### 2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc.

### 2.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Zauneidechse

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden.

Und um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

### 2.2.1 *Maßnahme I: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen und Sandlinsen im Bereich der FI-Nr. 3878/7*

Es ist vorgesehen Habitatstrukturen, wie Totholz und Steinhaufen mit Sandflächen für die Zauneidechse zu schaffen.

Insgesamt sind drei Flächen von jeweils ca. 25 m<sup>2</sup> und mit Lesesteinhaufen (3 Stück), Totholz und Sandlinsen (2 Stück) herzustellen. Diese sind wie folgt zu gestalten (angelehnt an: KARCH: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, CH-2000 Neuenburg, 2012 ([www.karch.ch](http://www.karch.ch)): Praxismerkblätter Reptilien):

- Die Steinhaufen müssen mit je 5 m<sup>2</sup> Grundfläche und mindestens 70 cm Höhe angelegt werden. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Vor der Anlage der Steinhaufen ist der Oberboden auf ca. 20 cm abzunehmen und der Standort durch Aufschüttung von Sand um mindestens 50 cm zu erhöhen. Mit dem Oberboden kann die Nordseite der Steinhaufen angedeckt werden.
- Überwinterungsstrukturen mit Frostfreiheit (Mindestens 80 cm – 100 cm tief), dies kann in die Steinhaufen integriert werden.
- Holzhaufen aus überwiegend grobem Holz (z. B. Wurzelstöcke) auf jeweils ca. 3 m<sup>3</sup>. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.
- Sandlinsen 1 – 3 m<sup>2</sup> als Fortpflanzungshabitate mindestens 10 cm tief.

### PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE

- Es erfolgt kein Herbizideinsatz und keine mineralische Düngung
- Die Fläche ist von Gehölzen freizuhalten.
- Die Grünflächen bzw. die entstehenden Hochstaudenfluren sind einmal im Jahr zu mähen, und zwar nicht vor dem 30. Juni.
- Das Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 2.2.2 *Maßnahme II: Pflanzung von zwei Sträuchern im Bereich der FI-Nr. 3878/7*

#### Sträucher

<b>Symbol</b>	<b>Stückzahl</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Qualität</b>
Csa	1	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sol, 3xv, mDb, 200 - 250
Aov	1	Amelachier ovalis	Felsenbirne	Sol, 3xv, mDb, 150 - 175

Folgende Pflegemaßnahmen sind an den Gehölzen durchzuführen bzw. Punkte zu beachten:

- Die Pflanzen sind mindestens 3 Jahre zu wässern.
- Es sind gebietseigene Gehölze (Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region) zu verwenden.

### 2.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen I und II sind umgehend durchzuführen.

## 3. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet.

Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen. Zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden

Der Bauherr spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

Kleinheubach, 6. April 2021

Hasloch, 6. April 2021

Thomas Münig  
1. Bürgermeister  
Friedenstraße 2  
63924 Kleinheubach



Michael Maier  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)  
Grundstraße 12  
97836 Bischbrunn

## ANHANG

### Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern  
RLD: Rote Liste Deutschland  
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns  
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

**Legende Rote Listen** gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

**Legende Erhaltungszustand** erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

**Legende Lebensraum**

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

## Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
- BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
- BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
- KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München
- KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
- RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
- SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Erfalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

## Plan für artenschutzrechtliche Maßnahmen